

19. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Referat PE 2
 EU-Grundsatzangelegenheiten,
 Fragen der Wirtschafts- und Wäh-
 rungsunion

Kurzinformation

BVerfG-Verfahren betreffend das Gesetz zu dem Übereinkommen über das Einheitliche Patentgericht – Auswirkungen des Brexit

I. Hintergründe des Patentgerichtabkommens

Am 19. Februar 2013 haben 25 EU-Mitgliedstaaten, d. h. alle außer Spanien, Polen und Kroatien, das Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) unterzeichnet. Das Einheitliche Patentgericht (EPG) ist ein gemeinsames Gericht der Vertragsstaaten des EPGÜ. Das EPG soll mit einer ausschließlichen Zuständigkeit für Einheitspatente sowie für klassische europäische Patente ausgestattet werden und ist Teil des Pakets zur Entwicklung eines einheitlichen europäischen Patentschutzes.

Das EPGÜ bedarf der **Ratifikation von mindestens 13 Signatarstaaten**. Zu diesen müssen **Deutschland, Frankreich und Großbritannien** zählen als die drei Mitgliedstaaten, in denen es im Jahr vor dem Jahr der Unterzeichnung des Übereinkommens die meisten geltenden europäischen Patente gab (Art. 89 EPGÜ). Es tritt vier Monate nach Hinterlegung der 13. Ratifikationsurkunde in Kraft. Frankreich und das Vereinigte Königreich (VK) haben das EPGÜ am 14. März 2014 bzw. am 26. April 2018 ratifiziert. Der Bundestag hat am 9. März 2017 einstimmig die Voraussetzung für die Ratifizierung des EPGÜ auf Grundlage eines Gesetzentwurfs der Bundesregierung sowie der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz geschaffen.

II. Stand des Verfassungsbeschwerdeverfahrens

Mit Schriftsatz vom 31. März 2017 wurde eine **Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zum EPGÜ in Verbindung mit dem Übereinkommen über das EPG** erhoben (Az. 2 BvR 739/17). Der Beschwerdeführer beantragt in der Sache u. a. die Feststellung, dass die Beschwerdegegenstände seine Rechte aus Art. 38 Abs. 1 S. 1, Art. 20 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 79 Abs. 3 GG durch das Vertragsgesetz verletzt werden. Zugleich **beantragt** der Beschwerdeführer den **Erllass einer einstweiligen Anordnung** mit dem Ziel, dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung zu untersagen, das Vertragsgesetz auszufertigen und das EPGÜ völkerrechtlich zu ratifizieren, solange die Verfassungsbeschwerde in der Hauptsache nicht entschieden worden ist.

Stand: 16. Januar 2020

Bearbeiter: Regierungsdirektor Dr. Hannes Rathke, Telefon: [REDACTED], [REDACTED]@bundestag.de
 Referatsleiter: Ministerialrat Jan Schlichting, Telefon: [REDACTED], [REDACTED]@bundestag.de

Die Kurzinformation gibt nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegt sie in der fachlichen Verantwortung des Verfassers sowie der Referatsleitung. Sie ist dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Sie dient daher lediglich der bundestagsinternen Unterrichtung, von einer Weiterleitung an externe Stellen ist abzu-
 sehen.



Referat PE 2
EU-Grundsatzangelegenheiten, Fragen
der Wirtschafts- und Währungsunion

VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH
UNGÜLTIG

Nach Eingang der Verfassungsbeschwerde hat der **Bundespräsident** auf Ersuchen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die **Ausfertigung des Gesetzes** und mithin das Ratifikationsverfahren für Deutschland bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache **ausgesetzt**. Der Bundestag ist den Ausführungen des Beschwerdeführers mit Stellungnahme vom 22. Januar 2018 entgegengetreten (Bevollmächtigter: Prof. Dr. Heiko Sauer).

Infolge der Aussetzung der Ausfertigung des EPGÜ-Zustimmungsgesetzes durch den Bundespräsidenten ist das **Inkrafttreten des EPGÜ abhängig von der Entscheidung des BVerfG**. Derzeit lässt sich nicht abschätzen, wann mit einer Entscheidung des Zweiten Senats des BVerfG in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren 2 BvR 739/17 (Berichterstatter: BVR Huber) zu rechnen ist.

III. Mögliche Auswirkungen des Brexit auf das Inkrafttreten des EPGÜ

Nach der Ratifikation des EPGÜ durch Frankreich und Großbritannien hängt das Inkrafttreten des Abkommens nunmehr vom Abschluss des deutschen Ratifikationsverfahrens ab. Der bevorstehende **EU-Austritt des VK am 31. Januar 2020** kann sich auf das Inkrafttreten des EPGÜ auswirken.

Vor seinem EU-Austritt bestehen keine Zweifel an der Möglichkeit, dass das VK als EU-Mitgliedstaat Vertragspartei des EPGÜ sein kann. Für die Zeit nach dem EU-Austritt stellen sich jedoch **Fragen betreffend die Parteifähigkeit des VK** und infolgedessen – auch mit Blick auf die zwingend erforderliche Ratifikation des EPGÜ durch das VK (Art. 89 EPGÜ) – auch im Hinblick auf die **Möglichkeit eines Inkrafttretens des EPGÜ insgesamt**. Mit Verweis auf das Gutachten des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum ersten Entwurf eines EPGÜ (Gutachten 1/09 vom 8. März 2011, Einheitliches Patentgerichtssystem, EU:C:2011:123) bezweifelt der Verfassungsbeschwerdeführer, dass auch Drittstaaten dem EPGÜ angehören können. Bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung wäre das EPGÜ nach dem EU-Austritt des VK mit einem europarechtlichen Mangel behaftet. In der rechtswissenschaftlichen Literatur wird für die Zeit nach dem Brexit überwiegend die Ansicht vertreten, dass zumindest Anpassungsbedarf besteht bzw. der Abschluss zusätzlicher internationaler Vereinbarungen zum EPGÜ erforderlich wird. In jedem Fall erscheint nach dem EU-Austritt des VK am 31. Januar 2020 ein Inkrafttreten des EPGÜ entsprechend dem vom Bundestag am 9. März 2017 einstimmig beschlossenen Zustimmungsgesetz nicht ohne weiteres möglich.

gez.
Schlichting